

Erste Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
für die Gestaltung und Erhaltung der baulichen Anlagen und
der privaten Freiflächen im Gebiet Broosbyer Koppel

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.1992 und mit Genehmigung des Innenministers vom 23.03.1993 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 8 der Satzung der Stadt Eckernförde für die Gestaltung und Erhaltung der baulichen Anlagen und der privaten Freiflächen im Gebiet der Broosbyer Koppel vom 28. Februar 1983 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 08.04.1993

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

(B u ß)

Bürgermeister